

Die zwischen der Stadt Moers, den Gemeinden Neukirchen-Vluyn und Rheurdt abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine einheitliche Alarmierung auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens vom 23.1./29.2./10.3.1980 und die Genehmigung der Vereinbarung werden gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 621, SGV NW 202) bekanntgemacht:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über eine einheitliche Alarmierung auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens gemäß den Aufgaben der Gemeinden nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen – FSHG – vom 25.02.1975 (GV NW S. 182/ SGV NW 213).

Die Stadt Moers,
die Gemeinde Neukirchen-Vluyn und
die Gemeinde Rheurdt

schließen aufgrund der §§ 1, 23 Abs. 2 Satz 2 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGAG – vom 26. April 1961 (GV NW S. 190/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV NW S. 408/ SGV NW 202), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Die Stadt Moers führt im Rahmen des Betriebes ihrer hauptamtlich und ständig besetzten Feuerwache die Alarmierung der Einsatzeinheiten der Feuerwehren der Gemeinden Neukirchen-Vluyn und Rheurdt mittels Funk durch.
- (2) Die Alarmierung wird nach Maßgabe eines der Stadt Moers von den Gemeinden Neukirchen-Vluyn und Rheurdt zur Verfügung zu stellenden Alarmplanes vorgenommen.

§ 2

- (1) Der unter einer einheitlichen Kurzrufnummer zusammengefasste Notruf in den von der Vereinbarung umfaßten Gemeindegebieten läuft in der Hauptfeuerwache der Stadt Moers zentral auf. Zu diesem Zweck mietet die Gemeinde Neukirchen-Vluyn für das fernmeldetechnisch einheitliche Ortsnetz Neukirchen-Vluyn und Rheurdt bei der Deutschen Bundespost eine Leitung für einen Sonderhauptanschluß.
- (2) Die Gemeinden Neukirchen-Vluyn und Rheurdt verpflichten sich weiterhin, alle für die auf ihrem Gebiet für die Alarmierung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten, wie z.B. die Installation für eine Funksirenensteuerung.

§ 3

- (1) An den Kosten für die Einrichtung des in der Hauptfeuerwache der Stadt Moers einzurichtenden zentralen Notrufsystems für die Alarmierung der Feuerwehr beteiligen sich die Gemeinden Neukirchen-Vluyn und Rheurdt zusammen mit 30 vom Hundert, und

zwar im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen nach den amtlichen Zahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Wohnbevölkerung), Stichtag 30.6.1979.

- (2) Für die Bereithaltung des Personals in der Nachrichtenzentrale der Hauptfeuerwache Moers und die Durchführung dieser Vereinbarung werden den Gemeinden Neukirchen-Vluyn und Rheurdt keine Kosten berechnet.
- (3) Die in Erfüllung der Verpflichtung nach § 2 Absatz 2 den beteiligten Gemeinden entstehenden Kosten trägt jede Gemeinde für sich.
- (4) Die durch notwendig werdende technische Neuerungen sowie größere Reparaturen entstehenden Kosten tragen die Beteiligten nach den in § 3 Absatz 1 festgelegten Anteilen.
Die Beteiligung der Gemeinden Neukirchen-Vluyn und Rheurdt an umfangreichen Investitionen und sonstigen kostenintensiven Maßnahmen zur Durchführung dieser Vereinbarung setzt eine Einverständniserklärung dieser Gemeinden voraus.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von einem der Beteiligten mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Beteiligten gekündigt werden.
- (3) Bei einer Beendigung des Vertragsverhältnisses findet keine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten hinsichtlich der von der Stadt Moers nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorgenommenen und betriebenen Einrichtungen statt.

Genehmigung

Die zwischen der Stadt Moers, den Gemeinden Neukirchen-Vluyn und Rheurdt abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine einheitliche Alarmierung auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens vom 23.1./29.2./10.3.1980 wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 621, SGV NW 202) genehmigt.

Wesel, den 29. Oktober 1980

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
10-31 082/021-23
Dr. Griese

Veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Wesel – Nr. 27 – vom 4. November 1980